Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 22 (1942-1943)

Heft: 8-9

Artikel: Eine kirchlichere Landeskirche?: Betrachtungen zur Revision der

Zürcher Kirchengesetzgebung

Autor: Hildebrandt, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158976

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

baß sie für jeden möglichen Ausgang dieser Berworrenheiten in Kraft bleiben muß. Das ist ohne Frage das Schwerste; aber es ist das einzig Würdige. Hier ist das Feldzeichen aufgepflanzt unserer eigenen Mission unter den Bölkern, der wir in Stolz und in Demut nachzugehen suchen. Und unsere Haltung bestimmt auch hier unseren Wert und den Zukunstszgehalt unserer Hoffnungen.

Eine kirchlichere Landeskirche?

Betrachtungen zur Revision der Zürcher Kirchengesetzgebung.

Bon Walter hildebrandt.

ie Evangelische Landeskirche des Kantons Zürich gründet sich rechtlich auf Verfassungssätze des Jahres 1869, ist organisiert durch das Kirchengesetz vom Jahre 1902, und ihre Kultusverhältnisse sind autonom geregelt in der Kirchenordnung des Jahres 1905. Heute, vierzig Jahre nach dem Erlasse des Kirchengesetzes, erscheint nun die ganze Kirchengestebes, erscheint nun die ganze Kirchene, von 13 Shnodalen eingereichte Motion') möchte die Shnode veranlassen, von 13 Shnodalen eingereichte Motion') möchte die Shnode veranlassen, zu prüsen, ob die vorhin genannten Rechtssatungen in vollem Umfang oder in einzelnen Abschnitten neu zu gestalten seien. Eine Kommission soll Bericht und Antrag stellen über das Eintreten auf eine Reugestaltung; sie soll die religiösen und rechtlichen Grundgedanken ausweisen, welche bei der Erneuerung allensalls das Maß geben müssen, und endlich soll sie noch das weitere Vorgehen zum Zwecke der Erneuerung entwersen.

"Wenn auf das Begehren der Motionäre eingetreten wird" — schreibt der "Kirchenbote für den Kanton Zürich" zu dieser Anregung 2) —, "dann dürste wohl die ganze Organisation unserer Landeskirche eine gründliche Umwandlung ersahren." Aber er fügt bei: "Aber die Eignung des gegenwärtigen Zeitpunktes für einen solchen Umbau werden die Meinungen in guten Treuen auseinander gehen. Die einen werden fragen, ob es nicht riskiert sei, jeht zu ändern, und andere werden Bedenken haben, ob ein weiteres Zuwarten jeht noch verantwortet werden könne."

Daraus, wie überhaupt aus den meisten bisherigen Außerungen zu der Motion in Presse und Vorberatungen, ist festzuhalten, daß die Notwendigkeit einer Totalrevision grundsählich von keiner Seite in Abrede gestellt wird, — selbst der Kirchenrat hatte schon einmal eine

¹⁾ Motion Hilbebrandt und Mitunterzeichner betr. Beschluß über die Einsleitung einer Erneuerung der kirchlichen Gesetzgebung, datiert den 31. Christmonat 1941. — Die Behandlung dieser Motion soll spätestens in der konstituierenden Situng der Kirchenspnode vom Frühling 1943 stattsinden.

^{2) &}quot;Umschau" im "Kirchenboten für den Kanton Zürich", März-Nummer 1942, S. 22 (R. Braffel).

Erneuerung der Kirchenordnung erwogen 3) —, und so dürfte sich die kommende Beratung in der Shnode auf die Eignung des Zeitpunktes beschränken 34).

Bu einer Anderung der firchlichen Gesetzgebung brangen in erster Linie ber stark gewandelte Glaubens= und Gemeinschaftsgehalt der Landeskirche, in zweiter Linie die veränderte Interessenlage bei Rirche und Staat und in britter Linie bas Bedürfnis nach einer foliben, geschlossenen Rechtsordnung. Wurde das Rirchengeset schon im Jahre 1902 nur mit einem äußerst kleinen Stimmenmehr bom Bolke gum Beschluß erhoben 1), so ift es unterdessen nach dem Wandel vieler Ansichten erst recht fragwürdig geworden. Es trägt die Zeichen einer religiös genügsamen, freiheitstruntenen Zeit an sich, wo ber Staat mehr aus historischen, finanziellen, poli= zeilichen und allgemein sittlich-kulturellen Gründen als wegen eines religiösen Interesses bas für die Organisation entscheibende Wort sprach. Vielleicht das Wichtigste an ihm ift sein weit gehender Individualismus: Die Kirche ist eine Anstalt, wo der Einzelne nach Belieben seine religios-sittlichen Bedürfnisse befriedigen kann, und zwar bei einem Bfarrer, bessen religiose Eigenständigkeit ebenso sicher gestellt ift wie diejenige bes einzelnen Kirchengliedes. Innerhalb ber Kirche herrscht also fast vollstänbige Glaubens- und Gemissensfreiheit. Diesem Individualismus entspricht es auch, daß die Kirche ihren Gliedern in Predigt, Unterricht und Seelforge Leistungen darbietet, die eigentlich nicht auf einem Gemeinschaftsleben fußen, und bei benen man voraussett, daß sie nur von einem kleinen Bruchteil der Kirchgenossen in Anspruch genommen werden. Allerdings bilben die Angehörigen der Landeskirche innerhalb dieser Anstalt eine Korporation der Destinature, aber diese Korporation ist nicht geistlich, sondern fast rein nur als Genossenschaft für die Zwecke der Berwaltung und durchaus nach staatlichem Muster ausgebildet. Was das Berhältnis ber Kirche zum Staate anbelangt, so kann man — um die alte

³⁾ Summarischer Bericht des Kirchenrates über die Kirchenvisitation, erstattet in der Synodalversammlung vom 4. Dezember 1940 von Kirchenrat Dr. Farner (Protokoll der Kirchenspnode des Kantons Zürich, 15. Amtsdauer, III, S. 40 sf., insbesondere S. 51).

³a) Daß die kirchliche Rechtsordnung aber wirklich — und zwar heute schon! — zu einer gründlichen Erneuerung reif ist, soll im Nachsolgenden dargelegt werden. Selbst diese Frage tritt aber wieder in den Hintergrund, wenn man sich vergegens wärtigt, daß die Motion ja noch gar keine sosortige Anderung anstrebt, sondern nur eine Prüsung der Frage, ob eine Revision ins Werk gesetzt werden solle oder nicht. Der Entscheid über das Anheben einer Neugestaltung, die ihrerseits dann wohl manche Jahre beanspruchen dürste, ist also einer späteren Schlußnahme vorsbehalten. Unter diesen Umständen wird eine allfällige Opposition in der Synode nur eine geringe Angrifskfläche vorsinden.

⁴⁾ Das "Gesetz betreffend die Organisation der Evangelischen Landeskirche bes Kantons Zürich" wurde am 26. Oktober 1902 vom Zürcher Volke bei 96 839 Stimmberechtigten und 65 067 Stimmenden mit nur 28 445 gegen 26 721 Stimmen angenommen.

Terminologie der Kirchenrechtswissenschaft zu gebrauchen — von einer Berbindung des Territorialspstems mit dem Kollegialspstem reden: wir haben ein gemäßigtes Staatskirchentum vor uns mit einer staatlichen Organisationsgesetzgebung, die der Kirche ihre engeren Kultusverhältnisse zur autonomen Regelung freiläßt. Anders ausgedrückt: Die Kirche ist eine unselbständige, vom Staate unterhaltene Anstalt, deren Benuter über eine beschränkte Autonomie versügen. Dabei steht die ganze autonome Gewalt, wie überhaupt das gesamte kirchliche Leben unter der Oberaussicht des Staates. An allen diesen Grundlagen: individualistische Aussassing des Glaubens und der Kirche, Maßgabe des Staates in den Fragen der Organisation und der Finanzen, weitgehender Verzicht der Kirche auf die Selbstbestimmung über ihr Wesen und ihre Gestaltung — hat sich nun Vieles geändert, zumal seit dem letzten Weltkriege. So ist der Zürcher Landeskirche ihre alte rechtliche Behausung zu eng und hinderlich geworden, und auch den staatlichen Interessen entspricht sie nicht mehr.

Die eine Komponente der Revisionsbewegung ist das erneuerte Glaubens= und Gemeinschaftsleben. Ausdrucksformen der neuen Saltung find etwa die unter bem Ginflug der Professoren Barth und Brunner obsiegende klare biblische Theologie, die starke Verbreitung der neuen Burcher Bibel, die Aussprachen über das Bekennen und Bekenntnis, die Berschärfung der Konfirmationspraxis, der Aufschwung der religiösen Berlagstätigkeit, der vielbegehrte Probeband des neuen Kirchengesangbuches, der "Kirchenbote für den Kanton Zürich", die Veranstaltung von Bibelstunden und Gemeindeabenden, die Anstellung von Gemeindehelferinnen, die firchlichen Jugendbunde, der Protestantische Boltsbund mit seinem "Evangelischen Pressedienst", der Bau von Kirchgemeindehäusern, die Gründung eines Diakonenhauses und eines Theologenheimes an der Universität Zürich, die Seelsorge an den Studenten und an den Arbeitern bes Gastwirtschaftsgewerbes, die Stiftung einer "Zentralkasse des Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich" für bedrängte Gemeinden und so weiter. Aus den Synodalgeschäften gehört etwa noch dazu eine vor Rurzem in Brufung gezogene Motion, welche die Mitglieder des zurcherischen Ministeriums zum Kantonalen Konvent vereinigen will zur Pflege ber Beiterbildung, zur Forderung einheitlicher Berfündigung und gemeinsamen kirchlichen Handelns. Seinen stärksten Ausbruck hat aber bas neue Glaubens= und Gemeinschaftsleben in der jüngsten Visitation gefunden, bie von 1935 bis 1940 durchgeführt wurde, und zwar nicht nur auf schriftlichem, sondern auch auf mündlichem Wege 5). Aus tieferem Glaubens=

⁵⁾ Der Shnodalbeschluß über die Visitation vom 28. November 1934 sautete: "1. Die Shnode beauftragt den Kirchenrat, die kirchlichen Berhältnisse in den Gesmeinden des Kantons in umfassender Weise zu prüsen. Diese Prüsung soll in einer schriftlichen Berichterstattung der Kirchenpflegen und Pfarrer und einer nachsfolgenden mündlichen Visitation bestehen. Zu ihrer Durchführung bestellt der

verständnis heraus wurden dabei Fragen gestellt, die anderthalb Jahrhunderte lang nicht mehr möglich gewesen wären, Fragen nach dem Wesen der Kirche und der Sakramente, nach der Haltung der Gemeindeglieder dazu, nach der Pflege des christlichen Gemeinschaftslebens. Laut einem vom Kirchenrat erstatteten summarischen Berichte besteht nun das Kesultat darin, daß der Kirchenrat Anträge in Aussicht stellt: über die Resorm des theologischen Studiums, die Beiterbildung der Pfarrer, die Schaffung von Bezirkssnoden, die Stärkung der Kompetenzen des Kirchenrates bei Pfarrwahlen, Abberusung und Versetung von Pfarrern, Förderung der Laienarbeit, Resorm der Kinderlehre und Anderung der Gottesdienstrodnung. Endlich hat eine im Jahre 1934 zur Prüsung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat eingesetzte Kommission einen — leider immer noch sast nicht beachteten — Bericht erstattet in, mit welchem sie eine neue Kirchenordnung also begehrt:

"In der Kirchenordnung redet die Kirche, umschreibt sie den Auftrag, der ihr vom himmlischen Herrn überbunden ist, und gibt sie kund, nach welchen instistutionellen Regeln sie im Gehorsam unter Gottes Wort sich zur Ersüllung dieses Austrages verpflichtet weiß... Die Kirche wird ihren Austrag eindeutiger, geistslicher, biblischer zu umschreiben haben, als dies in den heute geltenden Bestimmungen der Fall ist. Darum wissend, daß Kirche Jesu Christi bekennende Kirche ist, müßte durch auf das Zentrum hinweisende Formulierungen zum Ausdruck gebracht werden, daß das eigentliche Anliegen der Kirche die lautere einheitliche Verkündigung und das Ereigniswerden der gehörten Botschaft im Leben unserer Gemeinden ist."

Diesen Erörterungen läßt dann die Kommission Anregungen folsgen 8) auf eine bekenntnishafte Formulierung am Eingang einer neuen Kirchenordnung, wesentlichere Fassung der von jeglichen Amtsträgern abzulegenden Gelübde, vermehrte Seelsorge und Liebestätigkeit, Differenzierung der kirchlichen Amter, engere Zusammenarbeit mit Gruppen innershalb der Kirche, bessere Heranziehung der Gemeindeglieder; mit Bezug auf das Kirchengeset wird das Erfordernis einer qualifizierten Mitgliedsschaft für die Wählbarkeit in Amter erwogen und ein Ausbau der Kirche

Rirchenrat eine Rommission, in die auch Personen, die der Synode nicht angehören, berusen werden können. . ."

⁶⁾ Summarischer Bericht ... (in Fußnote 3 vorhin angeführt), S. 53.

^{7) &}quot;Zürcher Kirchengesetz und Christliche Kirche", Bericht der Theologischen Subkommission über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat vom 30. März 1939. Der Theologischen Subkommission gehörten an: Prof. D. E. Brunner, Pfr. D. D. Harner, Direktor R. Grob, Pfr. D. J. R. Hauri, Prof. D. Dr. M. Huber, Prof. D. Dr. L. Roehler und Pfr. W. Staub.

⁸⁾ In ähnlicher, jedoch weiter gehender Weise hat Prosessor D. Emil Brunner unter dem Titel "Zur Lage und Aufgabe der Kirche in der Gegenwart" (in: "Der Grundriß", 2. Jahrgang, Nr. 7, S. 185—205) neun Postulate sormuliert. Sie heischen vor allem eine bessere Auswahl und Ausbildung der Pfarrer, eine "Mobilisation der Laien" durch Zellenbildung, Einstellung der Kirche "auf Mission", Schaffung einer "christlichen Hausbücherei" und schließen mit den Worten: "So viel ist klar: Es darf nicht einfach so weitergehen, wie es bisher gegangen ist."

"nach den Grundsätzen des Neuen Testamentes". Bereits hat man indessen auch schon einen Schritt über das Postulieren hinaus getan. Als Ergebnis ber großen Kirchenvisitation ließ nämlich der Kirchenrat soeben "Wegmarten" 9) zeichnen, innert beren das kirchliche Leben verlaufen soll. In zwar unverbindlicher, aber doch autoritativer Beise ist damit die Kirche in die Bahn des biblisch-reformierten Glaubens gewiesen, mas in verschiedener Beziehung ein Novum barftellt. Aufs Gange gefehen kann man sagen, daß alle diese Erscheinungen und Außerungen auf einen stärkeren biblischen Glauben und ein rechtes kirchliches Gemeinschaftsleben hindeuten und hinzielen, auf eine organische Bestaltung und Belebung ber Gemeinden, wie auch der Gesamtkirche, im Gegensat zu bem früheren Individualismus, welcher nur den Einzelnen für sich allein werden, wachsen und glauben ließ. Die Anzeichen eines veränderten Glaubens- und Gemeinschaftslebens sind aber nicht nur positiver Natur, sondern auch negativer insofern, als sie individualistische Erscheinungen zurückbrängen ober absterben laffen, g. B. die Mannigfaltigkeit der im Unterrichte verwendeten Ratechismen, die Bedeutung der Spnodalfraktionen, die Evangelische Gesellschaft und den Berein für Freies Christentum, die kirchlichen Richtungsblätter, allerlei Freikirchen und Sekten innerhalb und außerhalb der Landesfirche.

Die andere Komponente der Revisionsbewegung ist die Anderung der Interessenlage bei der Kirche und beim Staate. Sowohl beim Staate als auch bei der Kirche liegen heute die Interessen in religiös-kirchlicher Hinsicht anders als früher. Der bereits angeführte Kommissionsbericht hat das für den Staat mit den Worten skizziert 10):

"Nachdem ... durch eine tiefgreisende Umschichtung der Bevölkerung, die vor allem den Zuzug eines großen katholischen Volksteiles zur Folge hatte, wesentlich veränderte Verhältnisse eingetreten sind, kann heute der Staat das evangelische Kirchengesetz nur in dem Sinne verstanden wissen wollen, daß er mit ihm nach wie vor die im Herkommen begründete Unterhaltspflicht anerkennt und deshalb das bei verharrt, sein Verhältnis zur resormierten Kirche seines Gebietes in einer des sonderen Beise zu regeln. Daraus folgt, daß es schon längst nicht mehr in der Absicht des Staates liegen kann, mit dem Kirchengesetz die inneren Angelegenheiten unserer Kirche zu ordnen."

Dieser Bericht kam in den Jahren 1934 bis 1939 zu Stande, und er spiegelt richtig wider, was man bisher etwa von den Interessen des Staates gegenüber der Kirche dachte. (Jahrzehntelang glaubte man überdies, der Staat erwarte nur eine passende Gelegenheit, um sich seiner Unterhalts-pflicht gegenüber der Kirche zu entledigen.) Aber unbedingt braucht die

^{9) &}quot;Wegmarken, im Auftrag bes Kirchenrates bes Kantons Zürich gezeichnet von Oskar Farner" (Zwingli-Berlag Zürich 1942, 89 Seiten).

^{10) &}quot;Bürcher Kirchengesetz und Christliche Kirche" (in Fugnote 7 vorhin angeführt), Seite 36.

Feststellung des Kommissionsberichtes heute nicht mehr zu gelten. Wer Ohren hatte, zu hören, dem verlautete schon früher und ganz besonders in den letten Jahren der Anspruch und Wille der Volksgemeinschaft und bes Staates, eine weltanschauliche, ja birekt eine driftliche Glaubensstellung einzunehmen. Burde nicht in der Bundesversammlung anläßlich der Beratung über "Schweizerische Kulturmahrung und Kulturwerbung" das driftliche Bekenntnis fogar von nichtkonfessioneller Seite als Merkmal ber Schweiz genannt, und fand nicht der Zürcher kantonale Baudirektor beim Abschluß ber jungften Renovation bes Grogmunfters für einen Staatsmann ungewohnte Worte des reformierten Glaubens?! Und mußte nicht ber Zürcher Regierungsrat kürzlich erfahren, daß der Kantonsrat mit großer Mehrheit einen Antrag zurüchwies, der auf die Aufhebung der Pfarrstellen von zwei kleinen Bauerngemeinden zweds Ginsparung ber Pfarrgehälter hinauslief?! Unter diefen Umständen fragt es fich aber, ob der Staat gesonnen sei, die Kirche, die er jest wieder Jahrzehnte lang nicht nur unbehelligt gelassen, sondern positiv gepflegt hat, so leichthin aus den Fingern zu geben und sich fast nur noch mit ihrem Unterhalte ohne ein religiöses Korrelat zu begnügen. Es scheint mir im Gegenteil sicher zu sein, daß wirklich gilt, was ich vor einigen Jahren barlegte 11):

"Die Zeit der Bestrebungen auf Trennung von Kirche und Staat ist bei uns für einmal vorüber."

Der Staat trifft bemerkenswerter Beise nicht nur keine Unftalten, um sich von seinen Kirchenlasten zu befreien, sondern er möchte mahrschein= lich statt einer Trennung die Kirche noch deutlicher zu einem Teile seines Wesens machen und seinen christlichen Charakter darüber hinaus noch in einem heute kaum geahnten Kirchentum zum Ausdrucke bringen. Allgemeine Erfassung ber Protestanten und religiose Bindung in mäßiger Form könnten deffen Merkmale fein. Jedenfalls durfte heute ein Abtrennung oder Verselbständigung der Rirche auf größere Widerstände stoßen als bis anhin: Widerstände aus den politischen Parteien, die jest darauf angewiesen sind, sich mehr und mehr weltanschaulich, womöglich driftlich zu orientieren, weil sie einfach im Rampfe einer tiefst fundierten Grundlage bedürfen; Widerstände aus den Staatsbehörden, die kulturpolitisch auf eine dem Staate dienliche angemessene religiöse Grundhaltung des Volkes nicht verzichten können; Widerstände aus dem allgemeinen Staatsvolke, das sich gemiffermaßen eine offizielle Belegenheit zur Pflege feiner christlichen Gesinnung, wie sie eine Landeskirche bietet, nicht entgehen laffen will. Mit solchen Biderftänden wird man heute unbedingt rechnen muffen. Darnach hätte sich bas Interesse bes Staates doch nicht in ber

^{11) &}quot;Jur Lage der schweizerischen reformierten Landeskirchen" in "Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur", 19. Jahrgang, Heft 6, Seiten 353 bis 376 (September 1939).

Richtung verschoben, wie man jett noch fast durchwegs glaubt annehmen zu müssen, nämlich in der Richtung absoluten Mangels an Interesse für die inneren kirchlichen Angelegenheiten. Oder aber, — was praktisch zum gleichen Ergebnis führt — wenn das Interesse jemals in der geglaubten Richtung verschoben war, dann hätte es sich darnach wieder zu Religion und Kirche hingewendet. Auf jeden Fall kommt man auf den Gedanken, daß wohl die innere Bindung zwischen Staat und Kirche beim Staate immer stärker war, als man zeitweilig annahm. Die zeitlich sich folgenden Kirchengesete sind Beweise dafür, und wir dürsen auch nicht außer Ucht lassen, daß der Kantonsrat in den letzten sechzig Jahren — 1882, 1918 und 1927 — alle Trennungsbestrebungen mit überwiegender Mehrheit zurückgewiesen hat. Immer mochte eben mehr oder weniger maßgebend sein, was ein Zürcher Kirchenrechtslehrer einst schrieb 12):

"Dem Staat darf die christliche Religion nicht gleichgültig sein. Wir verdanken ihr die großartigsten Erfolge für die Erziehung und Gesittung der Völker, für die ebelsten Humanitätsbestrebungen, in Kranken- und Armenpflege... Es liegt daher meines Erachtens im Interesse des Staates, daß er sich in ein bestimmtes, durch die Versassung festgestelltes Verhältnis zu seiner Landeskirche ... stelle, und daß er sie als öffentliche Korporationen anerkenne."

Unzweiselhaft dürfte nun das Interesse des Staates an Religion und Landeskirche noch größer geworden sein als vor zwei, drei Jahrzehnten, und sich künftig mit jenem anderen Interesse vereinigen, das von der Kirche gegenüber dem Staate ebenso unzweiselhaft geltend gemacht wird: nämelich mehr Kirche, biblisch-religiöse Gemeinschaft darstellen, sein zu dürfen.

Einige Worte müssen aber an dieser Stelle noch der Interessenlage bei der Kirche gewidmet werden. Hat die Kirche ein Bedürfnis, ihre Lage gegenüber der in Verfassung und Gesetz sestzgelegten zu ändern oder nicht? Es wäre unnatürlich, wenn nicht auch die Zürcher Landesfirche die Erschütterungen verspürt hätte, die durch die christliche Welt gingen und bald da, bald dort zur Lösung von Staat und Kirche führten. Indessen kam noch im Jahre 1919 eine im Auftrage des Kirchenrates versaßte Untersuchung über die "Trennung von Kirche und Staat" zu dem Schlusse lintersuchung über die "Trennung von Kirche und Staat" zu dem

"Die Kirche hat keinen Grund, ihrerseits eine weitere Trennung oder gar völlige Loslösung vom Staate zu fördern."

Diese Stellungnahme hinderte jedoch nicht, daß die Spnode schon 1920 eine Motion annahm, welche eine größere sinanzielle Selbständigkeit der Landeskirche durch Sicherstellung der staatlichen Leistungen und Gewährung des Steuerrechtes bezweckte, daß in der Folge Gutachten eingeholt

¹²⁾ Prof. Dr. Alous von Orelli: "Die evangelisch-reformierte Landeskirche bes Kantons Zürich und ihre Stellung zum Staat" (Zürich 1891), S. 36.

^{13) &}quot;Trennung von Kirche und Staat", Reserat, versaßt im Auftrage bes Kirchenrates von Alex. Nüesch, Pfarrer und Kirchenratssekretär (Manuskript 1919): VII. Schlußfolgerungen, Ziffer I.

und Rommissionen bestellt murden, die die Beziehungen zwischen Rirche und Staat unter bem Gefichtswinkel eines allfälligen Auseinandergehens zu prüfen hatten, — ja aus einem Gefühl ber Unsicherheit heraus jest noch zu prüfen haben. Im Großen und Ganzen vermied es die Rirche aber, irgend etwas für die Lösung zu tun. Diese einer Trennung abgeneigte Stellungnahme hat sich heute ziemlich sicher noch verftärkt. Man barf sich nicht darüber täuschen laffen durch jenes von der Rommiffion über die Beziehungen zwischen Rirche und Staat festgestellte, bestimmt vorhandene Streben nach rechter Rirchlichkeit, benn biefes bedingt noch lange nicht eine weitere Lösung vom Staate. Wir muffen heute im Gegenteil auch aus ben Rreisen ber Rirche mit einem erheblichen Widerstand gegen jeglichen Trennungsgebanken rechnen: mit Wiberständen aus bem Kirchenvolke, das jest in der Landeskirche mehr als früher den Ausbruck jener ihm allgemein wünschbaren gleichartigen Christlichkeit sieht, bie es nicht gerne preisgibt, und bas bie in der Landeskirche zusammengefaßten gläubigen und theologischen Kräfte nicht gerne zu einer allzufreien Entfaltung entläßt, weil diese möglicherweise ein unerwünschtes Resultat bon religiösen Zwistigkeiten zeitigt; ferner mit Widerständen aus der Pfarrerschaft, die den heutigen stabilen, äußerlich sicheren und freiheitsgemährenden Buftand schätt; mit Widerständen aber auch aus der Synode, bie - in überwiegendem Mage aus Staatsbeamten zusammengesett - die Sicherheit des Staates einer größeren Freiheit vorziehen mag. Die Interessenlage bei ber Rirche dürfte sich also etwa dahin charakterisieren lassen, daß die Landestirche vom Staate eine würdigere und solidere Stellung als Staatsfirche begehrt.

Eine dritte Komponente der Revisionsbewegung - allerdings wohl bie schwächste - besteht in dem Bedürfnis nach einer klaren Rechtsorbnung. Trop mannigfachen Wandels der Anschauungen und Anforderungen ift das Rirchengesetz seit dem Jahre 1902 nie wesentlich geändert worden. Dem Staate war sein Inhalt gut genug ober gleichgültig, und die Kirche erachtete eine Anderung als zu umständlich und zu gefährlich, weil sonst die ganze Trennungsfrage hätte ins Rollen kommen können. Ja, nicht einmal die Rirchenordnung, die autonome Satung ber Landeskirche, erfuhr wesentliche Underungen. Dafür konnte es bann aber nicht ausbleiben, daß einfach die Praxis Bieles anders machte, als es vorgeschrieben mar, daß man in freier Beife Gesetzelucken ausfüllte und außerhalb der rechtlichen Ordnung organisierte und statuierte, ohne in den Formen - einfache Beschlüsse, Reglemente, Kreisschreiben, Weisungen! — und in der Kompetenzwahrung gerade wählerisch zu sein. Die neueste Entwicklung, die sich besonders in der Schaffung der "Zentralkasse ber Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich" als privatrechtliche Stiftung - mit den Angehörigen der Shnode und bes Rirchenrates als Organen — manifestiert, geht sogar bahin, die Fortbildung der kirchlichen Rechtsordnung abseits vom Staate auf dem Boden bes Privatrechtes zu versuchen 14). Diese Flucht ins Privatrecht, welche eine Staatskirche nun als Notbehelf praktiziert — und zwar ohne staatsichen Einspruch! — ist zwar unbedingt auch ein Zeichen kirchlicher Lebendigkeit, aber sie trägt doch auch bei zu der Unklarheit und Rechtsunsicherheit der Land bei zu der Unklarheit und Rechtsunssicherheit der Land eskirche, die auf die Dauer nicht mehr tragbar ist. Auch die Rirche bedarf der Rechtssahungen, die wirklich gelten, und der Organe, die mit voller Zuständigkeit Recht setzen und verwalten. Die heutige verworrene Lage — verworren auch materiell im Gehalte des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung — ist natürlich zu einem guten Teile dadurch bedingt, daß die Wissenschaft vom reformierten Kirchenrecht allgemein darnieder liegt und der Praxis keine Grundsätze diett, weder über die Gemeinde noch über die höheren Kirchenverbände, weder über die Amter noch über die Verkündigung des Wortes.

Damit sind die drei Romponenten aufgezeichnet, die derzeit auf eine Revision der firchlichen Gesetzgebung, der staatlichen sowohl wie der autonomen, hindrängen. Diese Romponenten dürften zunächst einmal als Resultante die Prüfung der Revisionsfrage zu bewirken vermögen, wie sie die am Eingange genannte Motion herbeizuführen sucht. Im übrigen mag, tropbem über die Revision heute noch nichts feststeht, boch schon ein Blick auf den weiteren Gang der Neugestaltung erlaubt fein. Bor nicht allzu langer Zeit mare ber Entscheib noch ziemlich eindeutig zu Bunften einer ftarten Losung vom Staate, zu Bunsten einer weitgehenden Verselbständigung der Landestirche gefallen, und in ber inneren, religiösen Gestaltung ware man vom Individualismus und einer möglichst weiten Ausdehnung der firchlichen Institutionen nicht abgerückt. Das scheint mir sicher zu sein. Heute aber ift es sehr fraglich, ob es zu diesem Ausgange kommt. Er ist sehr fraglich, ob in der Entwicklung der Revision "das Recht der Kirche gegenüber dem Staate" und die ökonomische Auseinandersetzung jene Rolle spielen werden, die man bisher wähnte. Den Ausschlag gibt jest wohl die Dynamik bes Glaubens. Bei der heutigen Lage konnte bas Endergebnis demnach etwas Anderes werden: Innerlich eine Landeskirche, die mehr Rirche wäre als die bisherige; äußerlich aber eine Landeskirche, die im Staate eine gehobene Stellung einnähme und mit ihm auch religios stärker geeint ware. Ift es nicht bereits symbolisch, daß der Kirchenrat als einzige von allen kantonalen Amtsstellen im alten würdigen Rathaus bes Standes Zürich seinen Sit angewiesen erhält?

Was man sonst immer auf dem Wege der gänzlichen Trennung herbeizuführen beabsichtigte, nämlich die Kirche wirklich Kirche werden zu lassen und den Staat wirklich Staat, das würde jetzt auf dem Wege einer neuen religiösen Sinngebung für Kirche und Staat in einem neuen

^{14) &}quot;Beschluß der Kirchenspnode über die Gründung einer Landeskirchlichen Zentralkasse" vom 21. Juni 1939.

Staatsfirchentum — wir möchten ben Vorgang "Einung von Kirche und Staat" nennen — verwirklicht. Das lange Zögern bes Staates und der Kirche von Zürich in der Trennungssache hatte vielleicht doch einen tieferen Sinn als das bloße "Quieta non movere!" — in ihm manifestierte sich vielleicht jene alte volkstümliche und von der Reformation beibehaltene Auffassung vom christlichen Volks= und Staatstum, die besagt, daß Staat und Kirche nur zwei Seiten derselben Volksgemeinschaft seien und organisch verbunden bildeten: das "Corpus christianum".

Das geistige Zürich im 18. Jahrhundert.

Von Max Wehrli.

Vorstehenden Text entnehmen wir einer Einjührung zu dem Werk: "Das geistige Zürich im 18. Jahrhundert. Texte und Dokumente von Gotthard Heidegger bis Heinrich Pestalozzi", herausgegeben von Max Wehrli, das im Rahmen der Atlantis-Ausgaben nächstes Jahr im Atlantis-Verlag, Zürich, erscheinen wird.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts etwa ist das Zürich der Aufstlärung ein Gemeinwesen von einer weit durchgebildeten Einheit und zusgleich Bielfalt des geistigen Lebens und einer oft gepriesenen glücklichen Berfassung der politischen und wirtschaftlichen Zustände, die vielleicht nur mit gewissen Stadtstaaten der antiken Welt verglichen werden kann. Künsteler und Schulmänner, Politiker und Theologen arbeiten, oft in Personalunion, am selben Berk und aus den selben Kräften: der Selbstentsaltung des Menschen im Einzels und Gemeinwesen nach seinen edelsten Möglichskeiten, gleichzeitig in der Besinnung nach innen und in der Organisation nach außen, im Dienste des Staates, des Bundes und des allgemeinen Menschenwesens. Das gilt unbeschadet der inneren Zwiste, die nirgends sehlen, und unbeschadet der konservativen Widerstände politischer und resligiöser Art, mit denen der neue Geist lang zu kämpsen hatte und aus denen er zudem selbst noch stärker lebte, als ihm bewußt war.

Jene Zahlen, die uns Ewald von Kleist und Wilhelm Heinse überliesern, ja selbst die Qualitäten der einzelnen Schriftsteller sind weniger
wichtig und erstaunlich als das Ganze dieser politisch-kulturellen Gemeinschaft. Als Exponent dieser Gemeinschaft oder wenigstens ihrer geistigen
Führung erscheint aber niemand anders als Johann Jacob Bodmer,
der sie, getragen von der Gunst mannigsacher Umstände, wie kein anberer ihr selbst zum Bewußtsein gebracht und organisiert hat. Und darum
ist auch das Werk Bodmers nicht eine Summe von Verdiensten und noch
so bedeutenden einzelnen Leistungen, sondern dieses Wirken als heimliches
Bentrum, als Ferment im allgemeinen und besondern, als "Bruthenne